

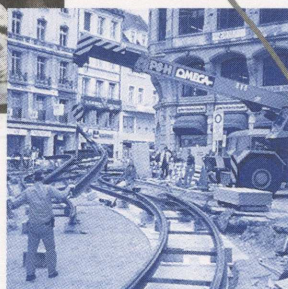
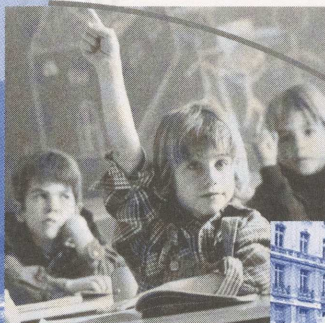
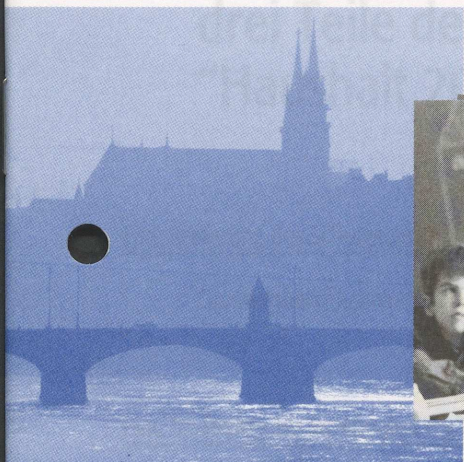


Kanton Basel-Stadt

Volksabstimmung vom 26. April 1998

Wir stimmen ab über

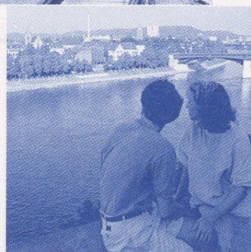
dreifache Sanierungspakets
"Hauptstadt 2000"



Grossratsbeschluss vom 10. Dezember 1997

Eine Änderung des Motorfahrzeug

Grossrat



Wir stimmen ab über drei Teile des Sanierungspakets "Haushalt 2000"

Vorwort des Regierungsrates

6

Eine Änderung des Schulgesetzes

Grossratsbeschluss vom 10. Dezember 1997

10

Erläuterung zur Änderung des kantonalen Ergänzungslern-Gesetzes

13

Erläuterung zur Änderung des Motorfahrzeugsteuer-Gesetzes

19

Eine Änderung des kantonalen Ergänzungslern-Gesetzes

Grossratsbeschluss vom 10. Dezember 1997

Grossratsbeschluss betr. befristete Änderung des Schulgesetzes
vom 10. Dezember 1997

24

Eine Änderung des Motorfahrzeugsteuer-Gesetzes

Grossratsbeschluss vom 10. Dezember 1997
zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung
des Bundesversicherungs-Gesetzes vom 10. Dezember 1997

25

Grossratsbeschluss betr. Änderung des Motorfahrzeugsteuer-Gesetzes
vom 10. Dezember 1997

28

Öffnungszeiten der Wahllokale

Basel

31

Rehen und Bettingen

32

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Neubezug der Abstimmungsunterlagen

32

Inhaltsverzeichnis

Sanierungsprogramm "Haushalt 2000"

Vorwort des Regierungsrates	6
-----------------------------	---

Erläuterungen

Erläuterung zur Änderung des Schulgesetzes	10
Erläuterung zur Änderung des kantonalen Ergänzungsleistungs-Gesetzes	13
Erläuterung zur Änderung des Motorfahrzeugsteuer-Gesetzes	19

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betr. befristete Änderung des Schulgesetzes vom 10. Dezember 1997	24
Grossratsbeschluss betr. Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 10. Dezember 1997	25
Grossratsbeschluss betr. Änderung des Motorfahrzeugsteuer-Gesetzes vom 10. Dezember 1997	28

Öffnungszeiten der Wahllokale

Basel	31
Riehen und Bettingen	32

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Neubezug der Abstimmungsunterlagen	32
------------------------------------	----

"Haushalt 2000"

Sanierungsprogramm für die Zukunft von Basel

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Situation der Basler Staatsfinanzen ist alarmierend. Wir haben deshalb im Regierungsrat gemeinsam das umfassende Sanierungsprogramm "Haushalt 2000" erarbeitet.

Unser Ziel

Mit diesem Sanierungspaket haben wir uns das Ziel gesetzt,

- das Schuldenwachstum zu bremsen und
- das jährliche Defizit bis ins Jahr 2000 auf unter 100 Millionen Franken zu vermindern.

Dazu müssen bei den Basler Staatsfinanzen mit verschiedenen Massnahmen rund 300 Millionen Franken pro Jahr eingespart werden.

Die Mitglieder des Regierungsrates stehen geschlossen hinter dem Sanierungspaket.

Im Dezember hat der Grosse Rat alle ihm vorgelegten Massnahmen des "Haushalt 2000" zusammen gutgeheissen. Die Diskussion im Rat war vom Bemühen geprägt, Einzelinteressen zurückzustellen, um dem Gesamtpaket zum Erfolg zu verhelfen.

Volksabstimmung

Gegen drei Teile des Pakets wurde das Referendum ergriffen. Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, werden am Wochenende vom 26. April abstimmen über

- eine befristete Erhöhung der Pflichtlektionen für die Lehrkräfte um eine Lektion
- einen schrittweisen Abbau der kantonalen Beihilfen für zu Hause Wohnende sowie eine Erhöhung des Vermögensverzehr bei den Ergänzungsleistungen von betagten Heimbewohnerinnen und -bewohnern
- eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer.

Diese drei Massnahmen bringen eine Verbesserung des Staatshaushalts von 28,1 Millionen Franken pro Jahr, sofern sie in der Abstimmung angenommen werden.

Unsere Bitte

Zur Verbesserung der Situation des Basler Staatshaushalts braucht es alle diese Massnahmen. Wir bitten Sie, sagen auch Sie deshalb JA zum "Haushalt 2000". Es ist ein ausgewogenes Ganzes, das niemandem unzumutbare Einschränkungen bringt.

- Stimmen Sie 3x JA.

Damit helfen Sie mit, dass Basel das neue Jahrtausend mit Aussicht auf eine bessere Finanzlage beginnen kann, und dass Basel attraktiv bleibt für alle, die jetzt und in Zukunft hier wohnen und arbeiten.

Warum das Ganze?

Seit Anfang der 90er Jahre schreibt Basel-Stadt tieferrote Zahlen. Die jährlichen Defizite sind viel zu hoch. Das heisst: Der Staat verschuldet sich immer mehr. Mit Ihren Steuerbätzen müssen immer mehr Schuldzinsen bezahlt werden.

Bis heute ist der Basler Schuldenberg auf über 5 Milliarden Franken angewachsen: Pro Einwohnerin und Einwohner – Kinder und Säuglinge miteingerechnet – beträgt die Schuldenlast 25'000 Franken.

Damit bezahlt Basel-Stadt jedes Jahr allein gegen 220 Millionen Franken Zinsen an seine Gläubiger; Geld, das uns allen für die Gestaltung der Gegenwart und der Zukunft unseres Kantons fehlt.

Wie kam es gerade zu diesem Sanierungspaket?

Bei den einzelnen Massnahmen des Sanierungspakets „Haushalt 2000“ standen für uns und für den Grossen Rat zwei Gesichtspunkte im Vordergrund:

- Es soll mit wenigen Massnahmen eine grosse Wirkung erzielt werden.
- Die Beiträge an den Abbau des Schuldenbergs sollen möglichst von allen erbracht werden und zumutbar sein.

Viele interne Gespräche und eine breite Vernehmlassung bieten Gewähr, dass das Sanierungsprogramm als Ganzes ausgewogen ist, und dass am richtigen Ort gespart wird.

Gesamtinteresse vor Einzelinteressen

Den grössten Brocken zur Erreichung des Sanierungszieles – nämlich rund die Hälfte – tragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei. Trotzdem haben die Personalverbände und Parteien darauf verzichtet, gegen diese Sparmassnahmen beim Staatspersonal das Referendum zu ergreifen. Die Staatsangestellten, die Exponentinnen und Exponenten ihrer Verbände und Organisationen, haben damit das Interesse des ganzen Kantons und seiner Bewohnerinnen und Bewohner über alle Einzelinteressen gestellt. Sie haben dies allerdings in der Erwartung getan, dass auch die übrigen drei Massnahmen zum Tragen kommen und der Staatshaushalt nicht ausschliesslich auf ihrem Buckel saniert werde.

Und genau darum geht es auch bei dieser Abstimmung: um das Interesse der gesamten Bevölkerung. Nur wenn alle bereit sind, ihren Teil für einen finanziell gesunden und damit lebensfähigen Kanton Basel-Stadt beizutragen, wenn also das Sanierungspaket „Haushalt 2000“ als Ganzes bejaht wird, können die hochgesteckten Ziele für eine bessere finanzielle Zukunft erreicht werden.

Allein mit den Massnahmen, die bis jetzt beschlossen sind und gegen die kein Referendum ergriffen worden ist, kann das Sanierungsziel nicht erreicht werden. Es braucht auch die Einsparungen aus

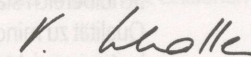
- der befristeten Erhöhung der Pflichtlektionen der Lehrkräfte,
- dem schrittweisen Abbau der kantonalen Beihilfen für zu Hause Wohnende sowie Erhöhung des Vermögensverzehrs bei den Ergänzungsleistungen von betagten Heimbewohnerinnen und -bewohnern
- sowie die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern.

Stimmen Sie deshalb im Interesse unseres Kantons 3x JA.

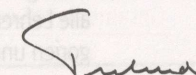
Wir hoffen, Ihnen mit dieser neugestalteten Abstimmungsbroschüre Inhalt und Bedeutung der Vorlage näher zu bringen und Sie damit bei ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

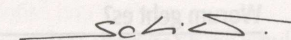
Veronica Schaller, Präsidentin des Regierungsrates
Vorsteherin des Sanitätsdepartementes



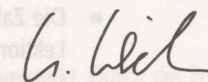
Dr. Hans Martin Tschudi, Vizepräsident des Regierungsrates
Vorsteher des Justizdepartementes



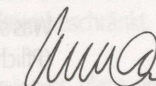
Jörg Schild,
Vorsteher des Polizei- und Militärdepartementes



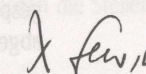
Dr. Ueli Vischer,
Vorsteher des Finanzdepartementes



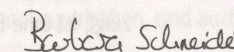
Stefan Cornaz,
Vorsteher des Erziehungsdepartementes



Dr. Ralph Lewin,
Vorsteher des Wirtschafts- und Sozialdepartementes



Barbara Schneider,
Vorsteherin des Baudepartementes



Basel, 24. Februar 1998

Erläuterung zur Änderung des Schulgesetzes

Ausgangslage

In den letzten Jahren sahen sich Verwaltungsabteilungen, Spitäler und Betriebe des Staates mit Dienstleistungsabbau, Reorganisationen, Stellenstreichungen usw. konfrontiert. Im Schulbereich stand gleichzeitig die Qualitätssteigerung der Schule im Vordergrund. Ohne die Qualität zu mindern, soll mittelfristig auch im Schulbereich ein weiterer namhafter Sanierungsbeitrag erreicht werden. Dies soll u.a. durch eine Erhöhung der Zahl der Pflichtlektionen für alle Lehrerinnen und Lehrer geschehen. Die Erhöhung beträgt eine Pflichtlektion für alle Kategorien und ist auf drei Jahre befristet.

Worum geht es?

- Die Zahl der Pflichtlektionen für Lehrkräfte soll - befristet auf drei Jahre - um eine Lektion erhöht werden.

Was sind Pflichtlektionen oder Pflichtstunden? Das Schulgesetz legt fest, wie viele Pflichtstunden (Pflichtlektionen) eine Lehrkraft mit vollem Pensum pro Woche zu erbringen hat. Eine Pflichtlektion besteht aus einer Unterrichtslektion verbunden mit Vorbereitung, Korrekturen, Elterngesprächen usw. Die Pflichtlektionenzahlen und die Löhne der Lehrerinnen und Lehrer sind abgestimmt auf die Anforderungen der einzelnen Schularten und Schulstufen.

Wie auch ein Vergleich der Basler Pflichtlektionenzahlen mit denjenigen der Nachbarkantone zeigt, ist eine Erhöhung um eine Lektion zu 45 Minuten vertretbar:

Pflichtlektionen ¹ für eine Vollstelle	BS ²	BL	AG	SO
Primarstufe	28	30 ³	29	30
Mittelstufe	25	26	27	30
Oberstufe	21	21	22	24

¹ eine Lektion entspricht 45 Minuten

² vor Erhöhung

³ eigentlich 27 Lektionen à 50 Min.; dies entspricht 1350 Min. bzw. 30 Lektionen à 45 Min.

Auch bezüglich der Löhne, Ferien und Weiterbildung während der Schul- bzw. Ferienzeit rangiert Basel-Stadt im oberen Bereich.

- Die Erhöhung der Pflichtlektionenzahl ergibt Einsparungen von rund 11 Millionen Franken pro Jahr.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit mit Umstellungsarbeiten an der neuen Schule stark belasteten Lehrkräfte soll die Änderung der Pflichtlektionenzahl erst auf das Schuljahr 1999/2000 erfolgen.

Die Qualität des Unterrichts wird durch diese Massnahme nicht zu leiden haben. Die Lektionenzahl der Schülerinnen und Schüler bleiben unverändert.

Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner

Die Gegnerschaft dieses Teils des Massnahmenpaketes vertritt folgende Auffassung:

- Eine Erhöhung der Arbeitszeit würde das grosse Engagement der Lehrkräfte für die Schulreform reduzieren und damit die Schulreform gefährden.
- Die Schulreform habe den Kontakt zwischen Eltern und Schule verstärkt. Durch die Erhöhung der Pflichtlektionenzahl werde die Zeit für die Arbeit mit den Eltern beschränkt.
- Mit der Erhöhung der Pflichtlektionenzahl würden die festangestellten – vor allem die älteren – Lehrkräfte weiter beschäftigt und für die jungen Lehrkräfte würden die Stellen fehlen.
- Die zusätzliche Pflichtlektion erhöhe die Arbeitszeit der Lehrkräfte. Dies könnte als Signal verstanden werden, die Arbeitszeit für das gesamte Staatspersonal zu erhöhen, und auch entsprechende Auswirkungen auf die Privatwirtschaft haben.

Stellungnahme zu den einzelnen Einwänden

- Die Umsetzung der Schulreform wird von einem grossen Engagement der Lehrkräfte getragen. Der Grosse Rat hat darum bewusst darauf verzichtet, die befristete Erhöhung der Pflichtlektionenzahl bereits für das laufende Jahr vorzusehen. Bei der Orientierungsschule

ist die besonders schwierige Startphase mit dem Abschluss des ersten Dreijahreszyklus vorbei. Im Schuljahr 1999/2000 werden auch die Reformarbeiten der Weiterbildungsschule im wesentlichen abgeschlossen sein. Der Erfolg der Schulreform ist durch die Erhöhung der Pflichtlektionen deshalb nicht gefährdet.

- b Wie die vorstehenden Vergleiche zeigen, sind die Pflichtlektionenzahlen in anderen Kantonen höher als in Basel. Elterngespräche - insbesondere bei den unteren und mittleren Schulstufen, wo die grössten Unterschiede bestehen - gehören auch in diesen Kantonen zu den Aufgaben der Lehrkräfte.
- c Seit Beginn der Schulreform ist die Anzahl Schülerinnen und Schüler um 8 Prozent, diejenige der Lehrkräfte um 12 Prozent gestiegen. Das entspricht 300 zusätzlichen Vollstellen. Mit der Erhöhung der Pflichtlektionenzahl werden rund 100 Vollstellen weniger benötigt. Die Massnahme ist auf drei Jahre befristet.

Für das laufende Schuljahr mussten sogar Lehrkräfte aus dem Ausland angestellt werden. Die Basler Schulen werden also auch nach einer Erhöhung der Pflichtlektionen im Vergleich zur jüngeren Vergangenheit eine erheblich grössere Nachfrage nach Lehrkräften - insbesondere auch nach jüngeren - erzeugen.

- d Die befristete Erhöhung der Pflichtlektionenzahl wird sicher keine Signalwirkung für generelle Arbeitszeiterhöhungen haben. Im übrigen eignen sich Pflichtstunden der Lehrkräfte oder auch deren Ferien nur schlecht für Arbeitszeitvergleiche mit anderen Personalkategorien.

Abstimmungsempfehlung

Regierungsrat und Grosse Rat sind der Auffassung, dass die Erhöhung der Pflichtlektionen einen vertretbaren Sparbeitrag der Lehrkräfte an das gesamte Sanierungspaket darstellt. Sie empfehlen deshalb den Stimmberechtigten, auch dieser Sparmassnahme als Teil des ganzen Sanierungspaketes „Haushalt 2000“ zuzustimmen.

Erläuterung zur Änderung des kantonalen Ergänzungsleistungs-Gesetzes

Ausgangslage

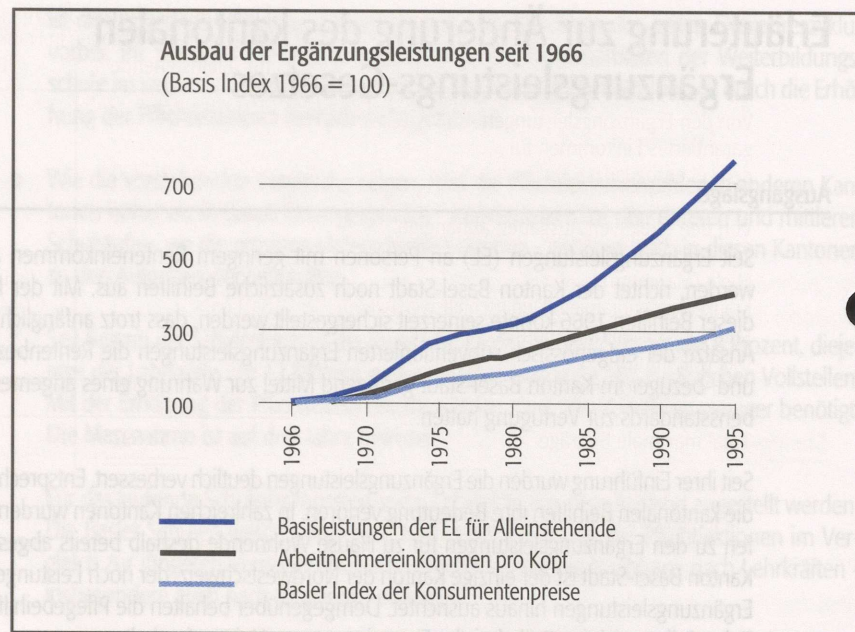
Seit Ergänzungsleistungen (EL) an Personen mit geringem Renteneinkommen ausbezahlt werden, richtet der Kanton Basel-Stadt noch zusätzliche Beihilfen aus. Mit der Einführung dieser Beihilfen 1966 konnte seinerzeit sichergestellt werden, dass trotz anfänglich sehr tiefer Ansätze der eidgenössisch subventionierten Ergänzungsleistungen die Rentenbezügerinnen und -bezüger im Kanton Basel-Stadt genügend Mittel zur Wahrung eines angemessenen Lebensstandards zur Verfügung hatten.

Seit ihrer Einführung wurden die Ergänzungsleistungen deutlich verbessert. Entsprechend haben die kantonalen Beihilfen ihre Bedeutung verloren. In zahlreichen Kantonen wurden die Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen für zu Hause Wohnende deshalb bereits abgeschafft. Der Kanton Basel-Stadt ist der einzige Kanton der Nordwestschweiz, der noch Leistungen über die Ergänzungsleistungen hinaus ausrichtet. Demgegenüber behalten die Pflegebeihilfen auch in Zukunft ihre wichtige Rolle bei der Finanzierung von Heimaufenthalten.

Worum geht es?

- Die kantonalen Beihilfen zu Ergänzungsleistungen für zu Hause Wohnende sollen schrittweise abgebaut werden.
- Der Vermögensverzehr für in Heimen wohnende, betagte Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen soll auf 15 Prozent angehoben werden.

In den vergangenen Jahren sind die Ergänzungsleistungen laufend verbessert worden. In rund 30 Jahren sind sie für Alleinstehende siebeneinhalb Mal grösser geworden, für Ehepaare haben sie sich mehr als versechsfacht. Damit sind diese Leistungen deutlich stärker gestiegen als die Arbeitnehmerinnen.



Heute decken die Ergänzungsleistungen die Kosten für den Lebensbedarf in ausreichendem Masse. Sie basieren auf einem gesamtschweizerischen Kostenniveau. In Basel-Stadt liegen die durchschnittlichen Wohnungskosten für 1- bis 3-Zimmerwohnungen jedoch um rund fünf Prozent unter dem schweizerischen Durchschnitt. Auch die Preise für Ausgaben des Lebensbedarfs sind in Basel-Stadt nicht höher als anderswo.

Zusätzlich zu den Beiträgen für den Lebensbedarf und für die Mieten (Basisleistungen) werden auch die vollen Kosten für die Krankenversicherung inkl. Selbstbehalt und Franchisen sowie Krankheitskosten bis zu 25'000 Franken pro Jahr und Person angerechnet (beispielsweise Kosten für Haushaltshilfen oder Zahnbehandlungen). Diese Zusatzleistungen sowie die in Basel allen Bezügerinnen und Bezüger der Ergänzungsleistungen gewährte Verbilligung des Umweltschutz-Abos des TNW (U-Abo) sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

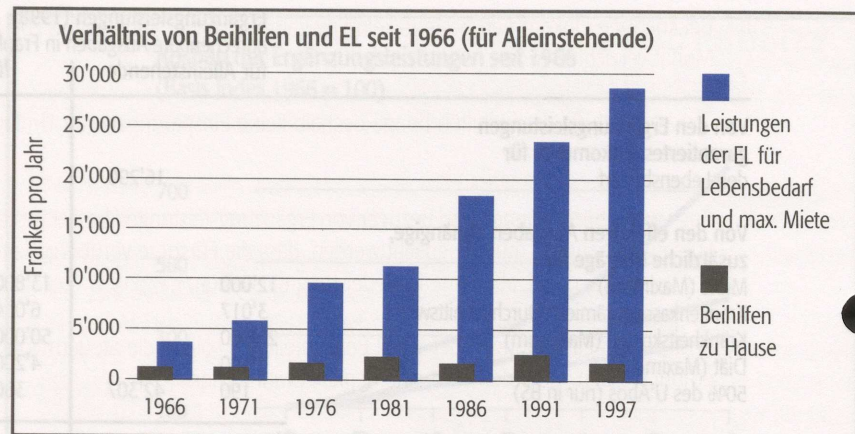
Ergänzungsleistungen (1998)
anrechenbare Ausgaben in Franken pro Jahr
für Alleinstehende für Ehepaare

Von den Ergänzungsleistungen garantiertes Einkommen für den Lebensbedarf			
	16'290		24'435
Von den effektiven Ausgaben abhängige, zusätzliche Beiträge für			
Miete (Maximum)	12'000		13'800
Krankenkassenprämien (Durchschnittswert)	3'017		6'034
Krankheitskosten (Maximum)	25'000		50'000
Diät (Maximum)	2'100		4'200
50% des U'Abos (nur in BS)	190	42'307	380
Total maximale Beiträge		58'597	98'849

Zu den anrechenbaren Krankheitskosten, die durch die EL übernommen werden, zählen u.a. die Kosten für: Selbstbehalt und Franchisen der Krankenkassen, Zahnarzt, Haushilfen, behinderungsbedingte Leistungen, Kuraufenthalte etc.

Von den anrechenbaren Ausgaben wird das Einkommen (z.B. die AHV-Rente) der Bezugsberechtigten abgezogen; auf diese Weise errechnet sich die Höhe der tatsächlich an die Bezügerin bzw. den Bezüger ausbezahlten Ergänzungsleistungen.

Zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen wurden bisher jährliche kantonale Beihilfen von maximal 1'932 Franken für Alleinstehende sowie von 4'344 Franken für Ehepaare ausbezahlt. Im Verhältnis zu den Ergänzungsleistungen haben die Beihilfen an Bedeutung verloren. Während 1966 die Beihilfen im Kanton Basel-Stadt das Einkommen noch um ein Drittel angehoben haben, machen sie heute noch rund 7 Prozent des Einkommens der Bezügerinnen und Bezüger aus.



Mit der Abschaffung der Beihilfen in mehreren Schritten werden Härten vermieden, denn dank der laufenden Verbesserungen der Ergänzungsleistungen bleiben die effektiven Einbußen der Bezügerinnen und Bezüger gering.

Als weitere Massnahme zur Entlastung des Kantons soll der Vermögensverzehr (jährlicher Anteil des Vermögens der Bezügerinnen und Bezüger zur Mitfinanzierung der Heimkosten) bei betagten Personen, die in Heimen leben, sowohl für Ergänzungsleistungen als auch für Pflegebeihilfen von 10 Prozent auf 15 Prozent erhöht werden. Die Vermögensfreibeträge bleiben dabei unverändert bei 25'000 Franken für Alleinstehende und bei 40'000 Franken für Ehepaare. Nach dieser Erhöhung wird sich Basel-Stadt in Bezug auf den Vermögensverzehr im schweizerischen Mittelfeld bewegen; nach Bundesrecht ist ein jährlicher Vermögensverzehr von bis 20 Prozent zulässig.

- Die Massnahmen im Bereich von Beihilfen und Ergänzungsleistungen ergeben Einsparungen von 13,2 Millionen Franken pro Jahr.

Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner

Auf dem Referendumsbogen führt das Referendumskomitee im Wesentlichen folgende Punkte an:

- Die Revision des eidgenössischen Ergänzungsleistungs-Gesetzes bringe zwar Verbesserungen, senke aber gleichzeitig den anrechenbaren Lebensbedarf.

- Bei knappen Einkommen bestehe kein Spielraum, und wer auf beinahe 200 Franken im Monat verzichten müsse, werde rasch von fremder Hilfe abhängig.

Die Abschaffung der Beihilfen bringe deshalb keine Einsparungen, nur Umlagerung von Kosten.

- Auch wenn Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen besser gestellt seien als Fürsorgeabhängige, müsse bedacht werden, dass die Fürsorge vorübergehende Leistungen ausrichte, die EL aber eine Dauerleistung darstellten.
- Anstelle von Einsparungen bei sozial Benachteiligten sollten die Steuern von Begüterten erhöht werden. Gefordert wird eine Kapitalgewinnsteuer.

Stellungnahme zu den Einwänden

Der Regierungsrat ist der festen Überzeugung, dass das soziale Basel erhalten bleiben muss. Die finanzielle Lage unseres Stadtkantons zwingt uns jedoch heute, auch die Sozialausgaben zu überprüfen. Dies muss nach Ansicht des Regierungsrates dort geschehen, wo heute ein relativ hoher Leistungsstandard besteht. Für die vorgeschlagenen Massnahmen trifft dies zu, denn über ein Viertel der Basler Bevölkerung versteuert ein Einkommen, das niedriger ist als das Einkommen der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen.

Es darf nicht gespart werden, wo der Bedarf am grössten ist. Bestehende Leistungen sollen deshalb mit dieser Vorlage so angepasst werden, dass der Kanton Basel-Stadt auch weiterhin ein soziales Niveau halten kann, das in seiner Gesamtheit über dem schweizerischen Durchschnitt liegt.

Zu den einzelnen Einwänden ist folgendes zu sagen:

- Diese Aussage stimmt nicht. Aus den Beiträgen für den Lebensbedarf mussten die Bezügerinnen und Bezüger bisher einen Mietselbstbehalt bezahlen. Dieser Selbstbehalt muss ab 1998 nicht mehr bezahlt werden. Der effektiv für den Lebensbedarf zur Verfügung stehende Betrag bleibt also unverändert.

Die 3. EL-Revision bringt wesentliche Verbesserungen. So werden ab 1998 die Leistungen für behinderungs- und krankheitsbedingte Mehrkosten erhöht, dies betrifft zum Beispiel auch höhere Mietkosten von rollstuhlgängigen Wohnungen. Neu wird auch eine Vermögensfreigrenze von 75'000 Franken für selbstbewohntes Wohneigentum eingeführt. Ab 1999 werden zudem auch die Mietnebenkosten übernommen. Allein dies bedeutet eine Erhöhung der individuellen Beiträge um durchschnittlich 40 Franken pro Monat.

- b Durch den Abbau der Beihilfen wird niemand im Kanton Basel-Stadt fürsorgeabhängig. So müssen auch jene Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, die bereits heute wegen ihrer zu kurzen Wohnsitzdauer keinen Anspruch auf Beihilfen haben, nicht durch die Fürsorge unterstützt werden. Dies, weil die Ergänzungsleistungen entscheidend höher sind als die Fürsorgeleistungen. Und schon diese ermöglichen eine aktive Teilnahme am sozialen Leben. Es wird also auch keine Kostenumlagerungen geben.
- c Die Höhe der Ergänzungsleistungen ist tatsächlich auf eine lange Bezugsdauer ausgerichtet. Das Argument spricht deshalb nicht gegen die Massnahme.
- d Die Steuereinnahmen können nicht ohne Folgen beliebig erhöht werden. Bereits heute sind die Steuern für den Mittelstand und Begüterte in Basel-Stadt höher als in unseren Nachbarkantonen. Damit Basel-Stadt im gesamtschweizerischen Steuervergleich nicht noch mehr in Rückstand gerät und gute Steuerzahler verliert, ist eine Kapitalgewinnsteuer nur als eidgenössische Lösung denkbar.

Abstimmungsempfehlung

Das Sanierungsziel, das sich Regierungsrat und Grosser Rat im Interesse der Allgemeinheit gesetzt haben, kann nicht ohne Beiträge verschiedenster Interessengruppen erreicht werden. Die vorgesehenen Massnahmen im Bereich von Beihilfen und Ergänzungsleistungen sind eine wichtige und vertretbare Sparmassnahme aus dem umfassenden Gesamtpaket zur Sanierung des Basler Staatshaushalts.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, auch diesen Massnahmen als Teil des Sanierungspaketes "Haushalt 2000" zuzustimmen.

Erläuterung zur Änderung des Motorfahrzeugsteuer-Gesetzes

Ausgangslage

In den 80er Jahren wurden drei Vorlagen abgelehnt, die Motorfahrzeugsteuern an die Teuerung anzupassen. Ende Dezember 1991 wurde eine Erhöhung gutgeheissen und gleichzeitig eine Steuerermässigung für jene Fahrzeuge gewährt, die nach dem damaligen Stand der Technik als emissionsarm galten. Insgesamt wurde damals die Steuer um 10,5 Prozent erhöht. Damit wurde jedoch die von 1974 bis 1991 aufgelaufene Teuerung bei weitem nicht ausgeglichen.

Auf das Jahr 1997 wurde die Steuerermässigung den neuen Verhältnissen angepasst. Sie gilt heute in reduzierter Form für diejenigen leichten Motorwagen, die den strengeren Abgasgrenzwerten der EU entsprechen.

Worum geht es?

- Die Motorfahrzeugsteuern für leichte Motorfahrzeuge sollen um 15 Prozent, diejenigen für Nutzfahrzeuge um 10 Prozent erhöht werden.

Durch das mehrfache Ablehnen von Motorfahrzeugsteuer-Erhöhungen besteht heute allein ein teuerungsbedingter Nachholbedarf von rund 60 Prozent bei den leichten Motorwagen und von ca. 40 Prozent bei den Nutzfahrzeugen.

Eine Anpassung der Motorfahrzeugsteuern rechtfertigt sich insbesondere im Vergleich zum Nachbarkanton Baselland, wo sie deutlich höher sind als bei uns. Mit der vorgeschlagenen massvollen Erhöhung liegt Basel nach wie vor im schweizerischen Mittelfeld.

Eine Tankfüllung im Jahr

Der Beitrag, der von den Motorfahrzeughalterinnen und -haltern erwartet wird, liegt lediglich in der Grössenordnung einer Tankfüllung pro Jahr. Dass dies allein angesichts der aufgelaufenen Teuerung und der grossen Aufwendungen für den Motorfahrzeugverkehr ein zumutbarer und gerechtfertigter Beitrag an das ganze Sanierungspaket ist, wird hoffentlich auch von einer grossen Mehrheit der Automobilistinnen und Automobilisten gesehen.

Wesentliche Verbesserungen für den Motorfahrzeugverkehr

Im Interesse der Motorfahrzeuglenkerinnen und -lenker wurden in den letzten Jahren zahlreiche Massnahmen zu Gunsten des privaten Motorfahrzeugverkehrs ergriffen. Sie zielten darauf ab, alle Möglichkeiten zur umweltgerechten Lösung von Verkehrsproblemen auszuschöpfen, d.h. auch den Verkehrsfluss zu verbessern. Als Beispiele seien aufgeführt: die weitgehende Zulassung des Nachtparkings, die Aufhebung von Linksabbiegeverboten, Umsignalisationen von Stoppstrassen, usw. Lichtsignalanlagen werden sukzessive verkehrsabhängig gesteuert und nachts zum Teil auf Gelbblinken geschaltet, so dass sich die Wartezeiten dem Verkehrsfluss anpassen.

Die Einführung der Vorortslinien über den Bahnhof wird für den individuellen Motorfahrzeugverkehr erhebliche Verbesserungen bringen. So etwa im Bereich der Grosspeter-Kreuzung, beim St. Jakobs-Denkmal und ganz speziell am Aeschenplatz.

Nicht zuletzt wird auf unserem Kantonsgebiet innert zehn Jahren rund 1 Milliarde Franken oder durchschnittlich 100 Millionen pro Jahr in den Bau der Nordtangente investiert. Dieses teuerste Strassenbauwerk der Schweiz wird einerseits dem Durchgangsverkehr dienen. Andererseits wird die damit verbundene Entlastung des städtischen Strassennetzes dem lokalen baselstädtischen Individualverkehr zugute kommen.

Als Anpassung an die allgemeine Teuerung sowie an die durch die Subventionskürzungen des Bundes gestiegenen spezifischen Ausgaben für den Strassenverkehr erachten Regierung und Parlament deshalb die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern für gerechtfertigt.

- Die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer ergibt Mehreinnahmen von 3,9 Millionen Franken pro Jahr.

Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner

Die Gegnerschaft, die gegen diesen Teil des Sanierungspakets das Referendum ergriffen hat, führt auf ihrem Referendumsbogen im Wesentlichen folgendes aus:

- Schon jetzt bestehe eine grosse Diskrepanz zwischen den Leistungen, die der Kanton für den motorisierten Individualverkehr erbringe, und den Steuern und Abgaben, die Automobilistinnen und Automobilisten dafür bezahlen.
- Auf Ringstrassen, auf denen der Verkehr aus den Tempo 30-Zonen übernommen und kanalisiert werden sollte, würden Fahrspuren dem motorisierten Privatverkehr weggenommen: Gundeldingen, Johanniterbrücke, Aeschenplatz.
- Beim Projekt EuroVille würden die Bedürfnisse des Motorfahrzeugverkehrs nicht berücksichtigt. Für den Bahnhof SBB bestehe nur noch eine einzige Zufahrtsmöglichkeit.
- Der Gundeldinger-Zubringer und die Südumfahrung seien ersatzlos gestrichen worden. Bei der Nordtangente bestehe die Absicht, auf den Anschluss Klybeck zu verzichten.
- In Basel bestehe kein Verkehrskonzept.
- Ständig würden Parkplätze aufgehoben. Für die Blauen Zonen würden mehr Parkkarten abgegeben, als Parkplätze bestehen. Der Preis für die Parkkarte sei innert kurzer Zeit von 20 auf 120 Franken erhöht worden.
- Basel verliere wegen seiner Verkehrspolitik Steuereinnahmen.

Stellungnahme zu den Einwänden

Der individuelle Motorfahrzeugverkehr verursacht hohe Kosten für die Allgemeinheit. Es ist deshalb sicher angebracht, einen Teil dieser Kosten den Verursacherinnen und Verursachern anzulasten. In diesem Sinne kann auch auf die Argumentation der Gegnerschaft eingegangen werden, obwohl eine Steuer grundsätzlich nicht mit einer staatlichen Leistung verbunden ist oder eine solche auslösen muss.

Zu den einzelnen Einwänden ist folgendes zu bemerken:

- a Die Einnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer betragen 27 Millionen Franken pro Jahr. Nach Abzug dieser Einnahmen, der Bundessubventionen und weiterer Abgaben verbleibt ein Ausgabenüberschuss des Privatverkehrsbereiches von 62 Millionen Franken. Diese Finanzierungslücke ist von allen Steuerpflichtigen, auch Nichtautomobilistinnen und Nichtautomobilisten, zu decken.

Für den individuellen Motorfahrzeugverkehr werden also bei weitem mehr staatliche Leistungen erbracht, als durch Motorfahrzeugsteuern und entsprechende Abgaben in die Staatskasse fliessen.

Eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer um insgesamt 3,9 Millionen Franken ist somit sicher mehr als gerechtfertigt.

- b Der Verkehrsfluss auf den Ringstrassen ist ruhiger und besser geworden. Abbiegebeziehungen wurden entflochten, das Velofahren (Kinder!) sicherer gemacht. Auch das Überqueren solcher Strassen zu Fuss ist heute viel weniger gefährlich, was auch dem Fahrzeuglenker zugute kommt.
- c Noch bevor das eigentliche Projekt EuroVille in Angriff genommen wird, entsteht am Bahnhof ein Grossparking. Insgesamt wird die Bahnhofszugänglichkeit für Autos gegenüber heute wesentlich verbessert werden.
- d Auch diese Behauptung ist falsch; beide Strassen sind in den relevanten Plänen enthalten. Eine Verwirklichung dieser teuren neuen Strassenbauten, die vor allem den auswärtigen Pendlerinnen und Pendlern zugute kommen, ist zur Zeit aber gerade wegen der schlechten finanziellen Situation des Kantons nicht möglich.
- e Sichtbare Bestandteile des Basler Verkehrskonzepts sind: Verkehrskanalisation auf Ringstrassen und Stadtautobahnen, Tempo 30-Zonen in den Wohnquartieren, verkehrsarme bzw. verkehrsfreie Innenstadt oder die Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie des Velo- und Fussgängerverkehrs, die nicht zuletzt zur Entlastung des Strassennetzes dienen.

- f Die Behauptung, es würden immer mehr Parkplätze aufgehoben, stimmt so nicht. Das Gesamtangebot an Parkplätzen hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Von den rund 100'000 Parkplätzen in Basel befinden sich 1/3 auf öffentlichem und 2/3 auf privatem Grund; letztere sind zum Teil auch öffentlich zugänglich. Auf Allmend müssen tatsächlich immer wieder Parkplätze zu Gunsten anderer öffentlicher Nutzungsbedürfnisse aufgehoben werden.

Ein Vergleich der Parkplatzdaten von 1987 und 1997 zeigt eine Zunahme der Parkplätze auf Privatreal (z.T. öffentlich zugänglich) um mehr als 10 Prozent und eine Abnahme der Parkplätze auf Allmend um knapp 2 Prozent. Nun entstehen aber in nächster Zeit am Bahnhof SBB 400 neue öffentliche Parkplätze. Das Jelmoli-Parkhaus wird um weitere 80 und das Parkhaus beim Badischen Bahnhof um 420 Parkplätze erweitert.

Mit der Einführung des Parkkartenregimes wurden zwar keine zusätzlichen Parkplätze geschaffen, doch wurde dadurch erreicht, dass der grössere Teil der bereits vorhandenen Parkplätze ausschliesslich von Anwohnerinnen und Anwohnern (und damit eben von Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern) zum Langzeitparkieren benutzt werden kann.

- g Verschiedene Erkenntnisse deuten eher darauf hin, dass die Stadt Steuereinnahmen verliert, weil ihre Bewohnerinnen und Bewohner die Umlandgemeinden, die weniger verkehrsbelastet sind, der Stadt vorziehen.

Abstimmungsempfehlung

Das Sanierungsziel, das sich Regierungsrat und Grosser Rat im Interesse der Allgemeinheit gesetzt haben, kann nicht ohne die Beiträge verschiedenster Interessengruppen erreicht werden. Die vorgesehene Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern ist eine wichtige und zumutbare Massnahme zur Sanierung des Basler Staatshaushalts.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, auch dieser Massnahme als Teil des ganzen Sanierungspaketes „Haushalt 2000“ zuzustimmen.

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend befristete Änderung des Schulgesetzes

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.
Die wöchentlichen Pflichtstundenzahlen gemäss § 98a Ziffer 1 bis 8 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 werden ab 1. August 1999 befristet auf 3 Jahre um eine Stunde erhöht.

II.
Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 10. Dezember 1997

NAMENS DES GROSSEN RATES
Die Präsidentin: Margrit Spörri
Der I. Sekretär: Franz Heini

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 10. Dezember 1997 hat der Grosse Rat das Sanierungspaket „Haushalt 2000“ als Ganzes gutgeheissen. Der Erhöhung der Pflichtlektionen- bzw. Pflichtstundenzahlen bei den Lehrkräften hat er mit grossem Mehr gegen 20 Stimmen zugestimmt.

Grossratsbeschluss betreffend Änderung des kantonalen Ergänzungsleistungs-Gesetzes

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.
Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987 wird wie folgt geändert:

§ 3 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf

§ 3. Die jährlich als Ausgabe anerkannten Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf entsprechen den Höchstbeträgen von Art. 3b Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes.

In § 4 Abs. 1 wird der Verweis auf das Bundesgesetz Art. 2 Abs. 1^{bis} ersetzt durch Art. 5 Abs. 3 lit. a.

Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Der Regierungsrat setzt den Freibetrag für persönliche Auslagen von Anspruchsberechtigten in Heimen fest.

§ 5 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Vermögensverzehr

§ 5. Der gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes als Einnahme anzurechnende Vermögensverzehr wird bei Altersrentnerinnen und -rentnern in Heimen und Spitälern gestützt auf Art. 5 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes auf fünfzehn Prozent festgesetzt.

§ 6 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Mietzins

§ 6. Als Ausgabe für den Mietzins gemäss Art. 3b Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes werden höchstens die in Art. 5 Abs. 1 lit. b genannten Beträge anerkannt. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes.

§ 14 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 14. Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte in Spitälern, Alters-, Pflege- und Behindertenheimen haben zusätzlich Anspruch auf eine kantonale Pflegebeihilfe, soweit ihre gemäss Art. 3c des Bundesgesetzes sowie § 5 dieses Gesetzes anrechenbaren Einnahmen und die Ergänzungsleistungen die gemäss Art. 3b Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes sowie § 4 dieses Gesetzes anerkannten Ausgaben nicht zu decken vermögen.

² Die Höhe des als Einnahme anzurechnenden Vermögensverzehr richtet sich nach § 5 dieses Gesetzes.

Es wird folgender neuer § 14a eingefügt:

Bewertung des Vermögens

§ 14a. Bei Abtretungen von Grundstücken ist zur Beurteilung, ob eine Verzichtshandlung vorliegt, der Verkehrswert im Zeitpunkt der Abtretung massgebend, unabhängig davon, ob das Grundstück zu eigenen oder nicht zu eigenen Wohnzwecken dient.

§ 18 wird gestrichen.

Es wird folgender neuer § 22a eingefügt:

Rückerstattung rechtmässig bezogener Beihilfen

§ 22a. Rechtmässig bezogene Beihilfen sind aus dem Nachlass einer bisherigen oder früheren Bezügerin oder eines bisherigen oder früheren Bezügers oder des an der Beihilfe beteiligten Ehegatten zurückzuerstatten, sofern weder Ehegatten, Kinder noch Eltern das Erbe antreten können.

² Diese Rückerstattungsansprüche verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, seitdem das zuständige Amt von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten Beihilfezahlung.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Bei Beihilfen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits ausbezahlt werden, ist eine allfällige Neubewertung des Vermögens gemäss dem neuen § 14a spätestens ab der nächsten Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

2. Zu Hause wohnhafte Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens eine kantonale Beihilfe beziehen, haben weiterhin Anspruch, soweit ihre gemäss Art. 3c des Bundesgesetzes sowie § 5 dieses Gesetzes anrechenbaren Einnahmen und die Ergänzungsleistungen die gemäss Art. 3b Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes sowie den §§ 3 und 6 dieses Gesetzes anerkannten Ausgaben nicht zu decken vermögen. Als Ausgabe für den allgemeinen Lebensbedarf werden für die kantonale Beihilfe pro Jahr folgende Beträge anerkannt:

Jahr	1998	1999	2000	2001
a) bei Alleinstehenden	Fr. 18'220	Fr. 17'490	Fr. 16'890	Fr. 16'290
b) bei Ehepaaren	Fr. 28'770	Fr. 27'075	Fr. 25'635	Fr. 24'435
c) bei Waisen	Fr. 9'510	Fr. 9'205	Fr. 8'785	Fr. 8'545

Erhöht sich der Lebensbedarf der Ergänzungsleistungen teuerungsbedingt, so werden die Werte für die kantonale Beihilfe frankenmässig gleich erhöht.

² Die maximale Höhe der kantonalen Beihilfe entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen und demjenigen für die kantonale Beihilfe gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung.

³ Ab 1. Januar 2001 werden keine kantonalen Beihilfen an zu Hause lebende Personen mehr ausgerichtet.

3. Bis zum 31. Dezember 1998 werden als Ausgaben für die Mietkosten anerkannt:

- a) der Nettomietzins;
- b) die Nebenkosten mit einem jährlichen Pauschalbetrag von Fr. 600.- bei Alleinstehenden und Kindern.

² Nettomietzins und Pauschalbetrag für Nebenkosten werden jedoch höchstens soweit als Ausgabe anerkannt, als sie zusammen die Höchstbeträge nach Art. 5 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird - mit Ausnahme von § 6 - auf den 1. Januar 1998 wirksam.

Die Änderung von § 6 wird auf den 1. Januar 1999 wirksam.

Basel, den 10. Dezember 1997

NAMENS DES GROSSEN RATES
Die Präsidentin: Margrit Spörri
Der I. Sekretär: Franz Heini

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 29. Januar 1998.

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 10. Dezember 1997 hat der Grosse Rat das Sanierungspaket „Haushalt 2000“ als Ganzes gutgeheissen. Die Änderung des Einführungsgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen hat er mit grossem Mehr gegen 27 Stimmen angenommen.

Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Motorfahrzeugsteuer-Gesetzes

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 17. November 1966 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung

§ 2. Die Steuer beträgt:

- | | | |
|--|-----|-------|
| 1. Für Motorräder, Dreiräder und Kleinmotorfahrzeuge
bis zu 1 Steuer-PS | Fr. | 58.- |
| für jede weitere Steuer-PS | Fr. | 12.- |
| für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge | Fr. | 46.- |
| 2. Für Personen-, Gesellschafts- und Wohnmotorwagen
bis 1 Steuer-PS | Fr. | 46.- |
| für jede weitere Steuer-PS von 2-9 PS | Fr. | 46.- |
| für jede weitere Steuer-PS von 10-50 PS | Fr. | 35.- |
| für jede weitere Steuer-PS über 50 PS
(Bruchteile bis 0,5 Steuer-PS fallen ausser Betracht, solche über 0,5
Steuer-PS werden dagegen als 1 volle Steuer-PS berechnet.) | Fr. | 23.- |
| 3. Für Lieferwagen
mit einer Nutzlast bis 1000 kg | Fr. | 309.- |
| für je weitere 500 kg bis 2500 kg Nutzlast | Fr. | 115.- |
| 4. Für Lastwagen
für die ersten 3000 kg Nutzlast | Fr. | 736.- |
| für je weitere 500 kg | Fr. | 110.- |
| 5. Für Traktoren | Fr. | 619.- |
| 6. Für Sattelschlepper
Gesetzlich zulässiges Gesamtgewicht des Sattelschleppers
und -anhängers pro Tonne (Sattelanhänger siehe Ziff. 10 lit. c) | Fr. | 89.- |

- | | | |
|---|-----|--------|
| 7. Für Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren, Motorkarren, Motoreinachser: | | |
| a) Arbeitsmaschinen
bis 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. | 124.- |
| über 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. | 238.- |
| b) Arbeitskarren
bis 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. | 93.- |
| über 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. | 149.- |
| mit weniger als 10 km/h Höchstgeschwindigkeit | Fr. | 61.- |
| c) Motorkarren
bis 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. | 93.- |
| über 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. | 149.- |
| d) Motoreinachser
einschliesslich Anhänger bis zu einem Höchstgewicht von 3500 kg | Fr. | 93.- |
| 8. Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge: | | |
| a) landwirtschaftliche Einachser mit Anhänger | Fr. | 61.- |
| b) landwirtschaftliche zwei- oder mehrachsige Motorfahrzeuge | Fr. | 93.- |
| 9. Für Ausnahme-Fahrzeuge ist die ordentliche Steuer als Nutzfahrzeug,
Arbeitsmaschine usw. zu entrichten. | | |
| 10. Für Anhänger: | | |
| a) Transport-Anhänger
bis und mit 1000 kg Nutzlast | Fr. | 86.- |
| für jede weitere 500 kg Nutzlast bis 10000 kg Nutzlast | Fr. | 43.- |
| für jede weitere 500 kg Nutzlast über 10000 kg bis 25000 kg Nutzlast. | Fr. | 22.- |
| mit mehr als 25000 kg Nutzlast | Fr. | 1542.- |
| b) Touristen-, Camping-, Sportgeräte- und Wohn-Anhänger
bis 300 kg Gesamtgewicht | Fr. | 52.- |
| bis 1000 kg Gesamtgewicht | Fr. | 86.- |
| bis 1500 kg Gesamtgewicht | Fr. | 129.- |
| über 1500 kg Gesamtgewicht | Fr. | 172.- |
| c) Sattelanhänger | Fr. | 129.- |
| d) Arbeitsanhänger und Schausteller-Anhänger bis 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. | 52.- |
| über 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. | 77.- |
| e) Motorrad-Anhänger | Fr. | 25.- |
| f) Landwirtschaftliche Anhänger bis 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. | 52.- |
| über 3500 kg Gesamtgewicht. | Fr. | 77.- |
| 11. Für Händlerschilder: | | |
| a) für Motorwagen-Händlerschilder | Fr. | 1035.- |
| b) für ein Motorwagen-Anhänger-Händlerschild | Fr. | 288.- |
| c) für ein Motorrad-Händlerschild | Fr. | 173.- |
| d) für ein Kleinmotorrad-Händlerschild | Fr. | 86.- |
| e) für ein Motorrad-Anhänger-Händlerschild | Fr. | 58.- |

12. Für Wechsel-Kontrollschilder

ist zur ordentlichen Steuer für jedes Fahrzeug, das in die höhere Steuerkategorie gemäss den Ziff. 1-10 hievon eingereiht ist, zusätzlich für jedes weitere Fahrzeug ein jährlicher Festbetrag zu entrichten, und zwar für:

- a) Personen-, Gesellschafts-, Liefer- und Lastwagen, Traktoren, Sattelschlepper, Transport- und Sattel-Anhänger
- b) Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren, Motorkarren, Motoreinachser, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Touristen-, Camping-, Sportgeräte- und Wohn-Anhänger, Arbeitsanhänger und Schausteller-Anhänger
- c) Motorräder, Kleinmotorräder, Dreiräder und deren Anhänger

Fr. 70.-

Fr. 25.-

Fr. 18.-

Die Grundsätze von § 5 finden keine Anwendung.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Basel, den 10. Dezember 1997

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Margrit Spörri

Der I. Sekretär: Franz Heini

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 10. Dezember 1997 hat der Grosse Rat das Sanierungspaket „Haushalt 2000“ als Ganzes gutgeheissen. Die Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge hat er mit grossem Mehr gegen 4 Stimmen angenommen.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel, Rathaus

Donnerstag, 23. April 1998, von 16.00–20.00 Uhr
Freitag, 24. April 1998, von 14.00–19.00 Uhr
Samstag, 25. April 1998, von 10.00–17.00 Uhr
Sonntag, 26. April 1998, von 08.00–12.00 Uhr

Basel, Bahnhof SBB

Freitag, 24. April 1998, von 14.00–19.00 Uhr
Samstag, 25. April 1998, von 10.00–17.00 Uhr
Sonntag, 26. April 1998, von 08.00–12.00 Uhr

Basel, übrige Wahllokale

Samstag, 25. April 1998, von 15.00–17.00 Uhr
Sonntag, 26. April 1998, von 10.00–12.00 Uhr

- ☐ Alterszentrum Wiesendamm
- ☐ Bläsi-Schulhaus
- ☐ Bruderholzschulhaus
- ☐ Don Bosco-Kirche / Zugang via Eptingerstrasse
- ☐ Gemeindehaus Markus
- ☐ Gemeindehaus Stephanus
- ☐ Isaak Iselin-Schulhaus
- ☐ St. Johann-Schulhaus
- ☐ Thiersteinerschulhaus/Zugang Bärschweilerstrasse

Riehen

Gemeindehaus

Samstag, 25. April 1998, von 10.00–12.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr
Sonntag, 26. April 1998, von 10.00–12.00 Uhr

Niederholzstrasse

Samstag, 25. April 1998, von 15.00–17.00 Uhr
Sonntag, 26. April 1998, von 10.00–12.00 Uhr

Vorzeitige Stimmabgabe:

Mittwoch bis Freitag auf der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten

Bettingen

Gemeindehaus

Mittwoch, 22. April 1998, von 09.00–11.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr
Samstag, 25. April 1998, von 18.00–19.00 Uhr
Sonntag, 26. April 1998, von 11.00–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens, Freitag, 24. April 1998, 16.00 Uhr, bei den Einwohnerdiensten Basel-Stadt, Petersgasse 11, bzw. Gemeindeverwaltungen neue Abstimmungsunterlagen beziehen.